

Zivilrechtliche Arbeitsgemeinschaften LG Oldenburg
überarbeitet von RiLG König

Tenorierungen in 1. Instanz

Der Urteilstenor (die Urteilsformel, § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) faßt den Richterspruch über den im Klagantrag formulierten prozessualen Anspruch unter Berücksichtigung von § 308 ZPO zusammen. Nur der Urteilstenor erwächst in Rechtskraft, nur er ist Grundlage der Zwangsvollstreckung (§§ 322 Abs. 1, 724, 317 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und muß deswegen klar, eindeutig und aus sich heraus - d.h. ohne Kenntnis von Tatbestand und Entscheidungsgründen - verständlich sein. Auslegungsprobleme dürfen nicht aufkommen. Ein in sich widersprüchlicher oder unbestimmter Urteilstenor ist unwirksam und kann nicht vollstreckt werden.

Ein Endurteil (§ 300 ZPO) enthält in der Regel drei Entscheidungen:

1. zur Hauptsache (über den prozessualen Anspruch) nebst Zinsen und sonstigen Nebenforderungen;
2. über die Kosten des Rechtsstreits;
3. über die vorläufige Vollstreckbarkeit.

Über die Kosten (§ 308 Abs. 2) und über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist von Amts wegen zu entscheiden, so daß die dahingehenden "Anträge" der Parteien lediglich Anregungen an das Gericht sind. Ausnahme: Vollstreckungsschutzanträge nach §§ 710, 711 Satz 3, 712, 714

ZPO. **Die kursiv gedruckten Texte dienen der Erläuterung und gehören nicht in den Tenor.**

Bei Futterer, Das Urteil im Zivilprozess, findet man eigentlich zu allen Fragen Antworten. Insoweit aber bitte im Hinblick auf die Änderungen bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit vor einigen Jahren auf die Auflage achten.

I. Urteile auf Zahlungsklagen

1. Urteil auf Klage

(Ausgangsfall: Klageantrag 2.500,- Euro + Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 1. August 2010)

a) unbegründet:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen..

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages¹ abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet." (§§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO - weil die Kosten des Beklagten bei rund 600,- Euro liegen)

b) begründet:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. August 2010 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar (§ 709 S. 2 ZPO)

c) teilweise begründet:

"Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. August 2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat 1/5, der Beklagte 4/5 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

¹ alternativ: in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages (§ 709 S. 2 ZPO). Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages¹ abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet (§§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO weil die Kosten des Beklagten bei rund 120,-- Euro liegen)

d) bei Abweisung nur wegen eines Teils der Zinsen:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,— Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. August 2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 92 Abs. 2 ZPO)

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar" (§ 709 S.2 ZPO)

2. Urteil auf Klage und Widerklage

Klageantrag: s.o.; Widerklageantrag: 2.000,- Euro; Gebührenstreitwert gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 GKG 4.500,- Euro

a) Klage und Widerklage sind unbegründet:

Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

Der Kläger hat 5/9, der Beklagte 4/9 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen..

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages² abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Der Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. (jeweils nach §§ 708 Nr. 11, 711, weil Anwaltskosten jeweils rund 850,-- Euro, beim Kläger zzgl. 243,-- Euro Gerichtskostenvorschuss; unter Berücksichtigung der Kostenquoten also jeweils unter 1.500,-- Euro)

b) Nur die Klage ist unbegründet, die Widerklage ist begründet:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten 2.000,— Euro zu zahlen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. (§ 709 S. 2 ZPO)

c) Klage ist begründet, Widerklage wird abgewiesen:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,— Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. August 2010 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar." (§ 709 S. 2 ZPO)

d) Klage ist in Höhe von 1.500,-- Euro begründet, Widerklage in Höhe von 1.500,-- Euro:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. August 2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

² alternativ: in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages

Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten 1.500,-- Euro zu zahlen. Die weitergehende Widerklage wird abgewiesen.

Der Kläger hat 5/9, der Beklagte 4/9 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist für den Kläger und für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. (*jeweils § 709 S. 2 ZPO*)

3. Zug-um-Zug-Verurteilung

Kläger hat Zug-um-Zug-Verurteilung beantragt

Der Beklagte wird verurteilt, 2.500,— Euro an den Kläger zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Golf, amtl. Kennzeichen: ÖL-MC 300, Fahrgestell-Nr. 1234567, Motor-Nr. 2345678 nebst Kraftfahrzeugbrief.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen..

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.' (*§ 709 S. 2 ZPO*).

II. Urteil zur Abgabe einer Willenserklärung

Vollstreckung nach §§ 894, 895 ZPO. Im Folgenden sind Kostenentscheidungen und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht immer ausformuliert oder erwähnt

1. Klage auf Übereignung einer beweglichen Sache

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger das Eigentum an dem PKW VW Golf, amtliches Kennzeichen ÖL-MC 300, Fahrgestell-Nr. 1234567, Motor-Nr. 2345678 nebst Kraftfahrzeugbrief zu übertragen.

(Nur hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar nach den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO wegen § 894 ZPO).

2. Klage auf Auflassung eines Grundstücks

Der Beklagte wird verurteilt, das im Grundbuch von Oldenburg Band 76, Blatt 7 unter lfd. Nummer 3 eingetragene Grundstück der Gemarkung Eversten, Flur 9, Flurstück 7 in Oldenburg, Elisabethstraße I an den Kläger aufzulassen...

(Urteil wegen § 895 ZPO vorläufig vollstreckbar nach § 709 S. 1 ZPO, also bei der Sicherheitsleistung "Wert" der Vormerkung = Bruchteil des Wertes der Auflassung, zugrunde legen).

3. Löschungsbewilligung

Der Beklagte wird verurteilt, die Löschung der für ihn im Grundbuch von Oldenburg Band 76, Blatt 7 unter lfd. Nummer 3 in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenen Sicherungshypothek zu bewilligen...

(Nur hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar nach den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO wegen § 894 ZPO).

III. Urteil auf Vornahme einer Handlung bzw. auf Herausgabe/Räumung

1. Räumungsklage

Der Beklagte wird verurteilt, die Wohnung in der Elisabethstraße I in Oldenburg, Erdgeschoß rechts, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Toilette nebst Kellerraum zu räumen und an den Kläger herauszugeben.

(Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt in der Hauptsache aus §§ 708 Nr. 7, 711 S. 1. Als Orientierung für die Sicherheitsleistung wurde beim Beklagten ausgehend von dem möglichen Schaden des Klägers in Folge eines Vollstreckungsaufschubes durch ein Berufungsverfahren der 12fachen Wert der Monatsmiete genommen. Für den Schaden des Beklagten können geschätzte Umzugskosten maßgeblich sein (Zimmermann, ZPO-Fallrepetitorium, 4.Aufl., Nr. 304 S. 214). Im Hinblick auf die Kosten des Rechtsstreits gelten §§ 708 Nr. 7, 711 S. 2.)

2. Herausgabe bestimmter beweglicher Sache

Der Kläger begehrt die Herausgabe eines PKW VW Golf mit der Fahrgestellnummer xyz 12345. Das Fahrzeug hat einen geschätzten Wert von 2.500,-- Euro. Die Klage erweist sich als begründet.

Tenor: Der Beklagte wird verurteilt, den PKW VW Golf mit der Fahrgestellnummer xyz 12345 an den Kläger herauszugeben.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, im Hinblick auf die Herausgabevollstreckung jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,-- Euro und im Hinblick auf die Vollstreckung wegen der Kosten des Rechtsstreits nur in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Gebührenstreitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Anm.: Der Kläger kann die Herausgabevollstreckung des PKW gemäß § 883 ZPO betreiben. Der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache hat einen Wert von 2.500,-- Euro. In dieser Höhe ist gemäß § 3 ZPO i.V.m. § 12 GKG der Gebührenstreitwert festzusetzen. Die Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO (1.250,-- Euro) ist überschritten, so dass § 709 S. 1 ZPO gilt. Weil insoweit nicht wegen einer Geldforderung vollstreckt werden kann, greift § 709 S. 2 nicht ein. Deshalb ist der konkrete Betrag der Sicherheitsleistung zu bestimmen, bezogen auf die Hauptforderung also 2.500,-- Euro. Der Kläger kann aber nach erfolgter Kostenfestsetzung auch wegen der Kosten vollstrecken. Weil allein der Wert der Hauptsache maßgeblich ist, ist die Wertgrenze des § 708 Nr. 11 ZPO überschritten, so dass § 709 ZPO gilt. Hinsichtlich der Kosten wird wegen einer Geldforderung vollstreckt mit der Folge, dass § 709 S. 2 ZPO angewendet werden kann.

3. Auskunftsklage

hier als 1. Stufe der Stufenklage nach § 254 ZPO, über die durch Teilurteil entschieden wird. Vollstreckung nach § 888 Abs. I ZPO; Anspruch z.B. nach §§ 2314, 2325 BGB

Der Beklagte wird verurteilt, über den Bestand des Nachlasses des am 1. Januar 2002 in Oldenburg verstorbenen Schlossermeisters Richard Blei sowie über etwaige Schenkungen des Erblassers an den Beklagten innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall Auskunft zu erteilen und den Wert der Nachlaßgegenstände zu ermitteln.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten."

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 709 S. 1 oder 708 Nr. 11/ 711 S. I ZPO; für den Kläger idR nur Teilwert des Wertes der Hauptsache maßgebend)

4. Klage auf eidesstattliche Versicherung

hier als 2. Stufe der Stufenklage, über die wiederum durch Teilurteil entschieden wird; Vollstreckung nach § 889 Abs. 1 ZPO - vgl. auch § 260 Abs. 2 BGB.

Der Beklagte wird verurteilt, an Eides Statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand des Nachlasses des am 1. Januar 2002 in Oldenburg verstorbenen Schlossermeisters Richard Blei so vollständig wiedergegeben habe, als er dazu imstande gewesen sei...

(Nebenentscheidungen wie vor unter Nr. 2).

5. Amtsgerichtsurteil nach § 510 b ZPO betr. Handlungen nach §§ 887, 888 mit Fristsetzung und Schadensersatz

Der Beklagte wird verurteilt, die auf dem Grundstück ...stehende Mauer zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb der mit Rechtskraft des Urteils beginnenden Frist von 3 Wochen nach, hat er an den Kläger statt der Entfernung der Mauer eine Entschädigung vonEUR zu zahlen. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

(Das Urteil ist nur hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar, vgl. § 888a ZPO, also §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder § 709 S. 2).

6. Urteil nach § 255 ZPO i.V.m. § 259 ZPO

Bislang prüfungsrelevanter Anwendungsfall: Beklagter wird auf Herausgabe eines Gegenstandes (s.

III.2.) verklagt und behauptet, die Herausgabe sei ihm unmöglich i.S.v. § 275 BGB a.F.; hier konnte auf Antrag des Klägers gemäß § 283 BGB a.F. ohne Klärung der Frage, ob tatsächlich Unmöglichkeit vorlag, eine Frist zur Herausgabe gesetzt werden und gleichzeitig zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden (s. Anders/Gehle, 6. Aufl. Rdn. 476 ff.; sehr gut auch Dauner-Lieb, Das neue Schuldrecht Fälle und Lösungen Fall 31). § 283 BGB a.F. wurde durch das SMG ersatzlos aufgehoben. Nach neuem Recht kann der Kläger unter dem Gesichtspunkt des § 281 I 1 BGB (dazu Gruber/Lösche, JuS 207, 2815) i.V.m. § 255 ZPO neben dem Klageantrag auf Herausgabe 2. hilfsweise beantragen, dem Beklagten eine angemessene Frist ab Rechtskraft zur Herausgabe zu setzen und 3. gemäß § 259 ZPO (s. BGH NJW-RR 2005, 1518) i.V.m. z.B. § 280 BGB oder §§ 989, 990 BGB hilfsweise für den Fall, dass der Beklagte nicht innerhalb der gesetzten Frist den Gegenstand herausgibt, schon jetzt - also für die Zukunft - einen Schadensersatzbetrag einklagen. Was nach dem SMG wohl nicht mehr geht, ist, dass die tatsächliche Frage der Unmöglichkeit offengelassen wird. Beispielstenor:

Der Beklagte wird verurteilt, das Motorrad xyz an den Kläger herauszugeben.

Kommt der Beklagte dieser Verpflichtung nicht innerhalb der mit Rechtskraft des Urteils beginnenden Frist von 3 Wochen nach, hat er an den Kläger statt der Herausgabe des Motorrades eine Entschädigung in Höhe von 2.000,- Euro zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, im Hinblick auf die Herausgabevollstreckung jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,- Euro und im Übrigen nur in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

(Das Urteil ist in der Hauptsache und hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar, also sinngemäß wie oben III.2. mit der Maßgabe, dass hier § 709 S. 2 nicht nur wegen der Kosten, sondern auch wegen des titulierten Schadensersatzbetrages eingreift)

IV. Urteil auf Unterlassungsklage

Vollstreckung nach § 890 ZPO; die Strafandrohung nach § 890 Abs. 2 ZPO wird zweckmäßig schon im Urteilstenor ausgesprochen

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, seine Fahrzeuge auf dem Grundstück des Klägers Elisabethstraße I in Oldenburg abzustellen und über dieses Grundstück zu fahren. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,— Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit des Ordnungsgeldes Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S.1 oder 709 S. I ZPO).

V. Urteil auf Feststellungsklage

1. Positiv:

Es wird, festgestellt, dass die Klägerin Miterbin zu 1/3 am Nachlaß des am 1. Januar 2002 in Oldenburg verstorbenen Amtsrichters Streng ist. ...

2. Negativ:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte aus dem Unfall vom 1. Januar 2002 vom Kläger keinen Schadensersatz verlangen kann. ...

(Weil nur wegen der Kosten vollstreckt werden kann, vorläufige Vollstreckbarkeit in beiden Fällen gem. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO).

VI. Prozessuale Gestaltungsklagen

1. Abänderungsklage, § 323 ZPO

Das am 21. Januar 2002 verkündete Urteil des Amtsgerichts Oldenburg wird geändert:
Der Beklagte hat mit Wirkung vom 1. März 1998 monatlich jeweils im voraus 150,— Euro an den Kläger (evtl.: zu Händen des gesetzlichen Vertreters) zu zahlen. ...
(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 8, 711 S. 2 ZPO)

Oder, wenn wiederkehrende Leistung entfällt:

"Das am 21. Januar 2002 verkündete Urteil des Amtsgerichts Oldenburg wird mit Wirkung vom 1. März 2003 aufgehoben.. ..."
(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 oder 709 S. 1 ZPO)

2. Drittwiderspruchsklage. § 771 ZPO

"Die im Auftrage des Beklagten durch den Gerichtsvollzieher Schlau bei Herrn Richard Meyer in Oldenburg, Elisabethstraße 1 am 3.4.2002 vorgenommene Zwangsvollstreckung in das Fernsehgerät (*genaue Bezeichnung von Marke und Nummer*) ist unzulässig.

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 oder 709 S. 1 ZPO; Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes + evt. Kosten)

3. Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO

"Die Zwangsvollstreckung aus dem am verkündeten Urteil (*Versäumnisurteil, Vollstreckungsbefehl, Prozeßvergleich, vollstreckbare Urkunde, Kostenfestsetzungsbeschuß*) des Landgerichts in Oldenburg (*Aktenzeichen*) ist (u. U. nur teilweise, soweit sie über einen bestimmten Betrag hinausgeht) unzulässig. ..."

(Vorläufige Vollstreckbarkeit wie bei 2.; Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes/der Forderung, wegen der nun nicht mehr vollstreckt werden kann + ev. Kosten).

4. Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO

"Der Kläger ist aus dem Reinerlös der am 1. April 2002 bei dem Schuldner xyz gepfändeten Baumaschine der Marke (*genaue Bezeichnung mit Motor- und Fahrgestell -Nr.*) vor dem Beklagten bis zum Betrage von 3.000,- Euro zu befriedigen. ..."
(vV wie bei 2.)

VII. Urteil im Säumnisverfahren/ Einspruch nach VB

Die nachfolgenden Beispiele zu Ziffer 4.-6. gelten entsprechend auch nach Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid; vgl. § 700 Abs. I ZPO.

4. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist unzulässig:

"Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 3. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar." (§ 708 Nr. 3 ZPO)

5. Der Einspruch ist zulässig, der Einsprechende säumig. **Zweites** Versäumnisurteil; § 345 ZPO:

"Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 3. Januar 2010 wird verworfen.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar." (§ 708 Nr. 2 ZPO)

6. Streitige Verhandlung nach zulässigem Einspruch:

a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich richtig:

aa) Die Hauptforderung liegt über 1.250,- Euro (Fall des § 709 ZPO):

"Das Versäumnisurteil vom 3. Januar 2010 wird aufrechterhalten.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung der vorgenannten Sicherheit fortgesetzt werden." (vgl. § 709 S 2, **3 ZPO**)

bb) Die Hauptforderung liegt über 600,- Euro bis 1.250,- Euro (Fall des § 708 Nr. 11 ZPO):

"Das Versäumnisurteil vom 3. Januar 2010 wird aufrechterhalten.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen..

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages³ abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet." (§§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO)

b) Das Versäumnisurteil erweist sich als sachlich unrichtig:

"Das Versäumnisurteil vom 3. Januar 2010 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der durch die Säumnis des Beklagten entstandenen Kosten, die dieser zu tragen hat. ..." (§§ 91, **344 ZPO**; liegt ein Vollstreckungsbescheid zugrunde, lautet die Kostenentscheidung: Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Ausgenommen sind die durch den **Vollstreckungsbescheid** veranlaßten Kosten, die der Beklagte zu tragen hat.)

(vV nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder § 709 S. 2 ZPO)

c) Das Versäumnisurteil erweist sich teilweise als sachlich unrichtig:

"Das Versäumnisurteil vom 3. Januar 2010 wird aufrechterhalten, soweit der Beklagte zur Zahlung von 5.000,— Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. Januar 2009 verurteilt wurde. Im Übrigen wird es aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat ... (Quote), der Beklagte ... (Quote) der Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Jedoch trägt der Beklagte die durch seine Säumnis entstandenen Kosten ganz.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Insoweit darf die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 03. Januar 2010 nur gegen Leistung der vorgenannten Sicherheit fortgesetzt werden. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages⁴ abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet (soweit die Kosten, die der Bekl. vollstrecken kann, unter 1.500,00 EUR liegen).

VIII. Grundurteil und Teilurteil. §§ 304. 301 ZPO

1. Grundurteil

Der Klageanspruch ist dem Grunde nach (ggf: Quote) gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

(kein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit, vgl. Th/P, § 304 Rn. 19; Anders/Gehle. Handbuch für das Zivilurteil, 2. Aufl., S. 380 Rn. 9)

2. Teil- und Grundurteil

Der bezifferte Klageanspruch ist dem Grunde nach zur Hälfte gerechtfertigt.

Der Schmerzensgeldanspruch ist dem Grunde nach unter Berücksichtigung eines Mithaftungsanteils des Klägers zu 1/2 gerechtfertigt.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger 1/2 seines weiteren Schadens aus dem Unfall vom ... zu ersetzen. Im Hinblick auf den Feststellungsantrag wird die weitergehende Klage

³ alternativ: in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages

⁴ alternativ: in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages

abgewiesen (*insoweit Teilurteil, weil über den Feststellungsantrag umfassend entschieden wird*).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

(Kein Ausspruch über vorläufige Vollstreckbarkeit; zur Fassung des Tenors bzgl. des Schmerzensgeldes: vgl. u.a. Thomas-Putzo, a.a.O., § 304 Rn. 17; Anders/Gehle, 6. Aufl., Rdn. 171).

3. Hat der Kläger Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger, so ist im Hinblick auf §§ 116 SGB X (abgedruckt im Schönfelder bei § 823 BGB) zu formulieren:

"Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Schmerzensgeld und Erstattung von Sachschäden ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Die weiteren Ansprüche des Klägers sind dem Grunde nach insoweit gerechtfertigt, als sie nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind."

Oder, wenn Klage nur zu einem Bruchteil gerechtfertigt ist:

"Der Klageanspruch ist dem Grunde nach zu 2/3 gerechtfertigt. Auf diesen Bruchteil sind die Beträge anzurechnen, in deren Höhe, der Ersatzanspruch auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen ist. ..."

(Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten; kein Ausspruch über vorläufige Vollstreckbarkeit)

4. Schlussurteil nach Teilurteil

"Der Beklagte wird verurteilt, weitere 3.000,— Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. Januar 2010 an den Kläger zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. ..."

(Kostenentscheidung umfaßt nunmehr den gesamten Rechtsstreit; vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 S. 2, 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO).

IX. Erledigung der Hauptsache

1. Übereinstimmende vollständige Erledigungserklärung:

Beschluss gem. § 91 a ZPO; z.B.: "Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen." *(keine vorläufige Vollstreckbarkeit)*

2. Übereinstimmende Teilerledigungserklärung:

In dem Urteil über den verbliebenen "streitigen" Teil wird über die Kosten des erledigten Teils mitentschieden

a) (Klage über 1.000,- Euro in Höhe von 750,- Euro unbegründet, in Höhe von 250 Euro übereinstimmend für erledigt erklärt, insoweit wäre die Klage begründet gewesen)

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§§ 91, 91 a ZPO - einheitliche Quote)

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO)

b) (Klage über 1.000,- Euro ist in Höhe von 750,- Euro unbegründet, in Höhe von 250,- Euro übereinstimmend für erledigt erklärt, insoweit wäre die Klage begründet gewesen)

Die⁵ Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat ..., der Beklagte hat der Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§§ 91, 91 a ZPO - einheitliche Quote).

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO)

⁵ Anm.: nur teilweise noch rechtshängige

c) (Klage über 1.000,- Euro in Höhe von 750,- Euro begründet, in Höhe von 250 Euro übereinstimmend für erledigt erklärt, insoweit wäre die Klage begründet gewesen)

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 750,- Euro zu zahlen.
Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§§ 91, 91 a ZPO - einheitliche Quote)
(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO)

3. Einseitige vollständige Erledigungserklärung des Klägers

im Urteil zu klären, ob Klage ursprünglich zulässig und begründet war und durch das (behauptete) erledigende Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist

"Die Hauptsache ist erledigt (oder auch möglich: "Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.")

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO).

Oder:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO).

Oder bei teilweiser Klageabweisung

Die Hauptsache ist in Höhe eines Betrages von 1.000,— Euro erledigt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO).

4. Einseitige Teilerledigungserklärung des Klägers:

a) (Klage über 1.000,— Euro; einseitige Teilerledigung über 500,- Euro, Klage in vollem Umfange begründet

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,— Euro zu zahlen.

Im Übrigen ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen
(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO).

b) Klage über 1.000,— Euro; einseitige Teilerledigung über 500,— Euro, insoweit Klage unbegründet, wegen des restlichen Zahlungsanspruches begründet.

"Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,- Euro zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. ..."

X. Vorbehaltsurteil und Urteil im Nachverfahren

1. Aufrechnungsvorbehalt. § 302 ZPO

"Der Beklagte wird unter Vorbehalt der Entscheidung über die von ihm erklärte Aufrechnung wegen einer Forderung aus dem Kaufvertrag vom 1.6.1997 verurteilt, an den Kläger 1.500,- Euro nebst 5 %Punkte über dem Basiszinssatz seit dem 5.1.2002 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen
(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO).

2. Urkundenprozeß. §§ 599 ff ZPO

"Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,- Euro nebst 5 %Punkte über dem Basiszinssatz seit dem 5.1.2002 zu zahlen.
Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen..

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 4, 711 S. 2 ZPO).
Dem Beklagten bleibt die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten."

3. Nachverfahren

a) "Der Vorbehalt des am ... verkündeten Urteils entfällt. (oder: Das Vorbehaltsurteil wird für vorbehaltlos erklärt).

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.. ..."
(Vorl. Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 5, 711 S. 2 ZPO).

b) "Das am ... verkündete Vorbehaltsurteil wird aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. ..."

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO)

XI. Urteil mit Haftungsbeschränkung

z.B. beschränkte Erbenhaftung, 305, 780 Abs. I ZPO.

"Der Beklagte wird verurteilt, 1.000,— Euro nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Januar 1998 an den Kläger zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. ..."

(Vorläufige Vollstreckbarkeit nach den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 oder 709 S. 2 ZPO)

Dem Beklagten bleibt vorbehalten, seine Haftung auf den Nachlaß des am 1. Januar 1997 in Oldenburg verstorbenen Kaufmanns Rudolf Klug zu beschränken."

XII. Arrest und einstweilige Verfügung

vgl. Anders/Gehle, Handbuch für das Zivilurteil, 2. Aufl., Teil A Rn. 12 "Arrest", "einstweilige Verfügung"; Furtner, Das Urteil im Zivilprozeß, oder Tempel, Mustertexte im Zivilprozeß, Band II.